

Genehmigungsverfahren TSW

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie eine Ausfertigung der genehmigten Pläne sind **vom 12. Juli 2006 bis 11. August 2006** bei der Stadtverwaltung Trier, Ordnungsamt, Zimmer 109, Hindenburgstr. 3, 54290 Trier, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wegen der hohen Zahl von Einwendungen gegen das Bauvorhaben hat die Behörde von der Möglichkeit der öffentlichen Zustellung (Bekanntgabe in der Presse) Gebrauch gemacht. Personen, die zuvor Einwendungen vorgetragen haben, bekommen keine eigene Ausfertigung des Genehmigungsbescheides!

An dieser Stelle wird der Bürgerverein Pfalzel e. V. in der verbleibenden Zeit seine Stellungnahme zu dem Genehmigungsbescheid darlegen. Dem Leser bleibt es sodann überlassen, ob er hierin einen Anlass zur Einleitung eines förmlichen Widerspruchs sieht.

Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 11.08.2006 !!

Vorsicht! Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig. Bei der Stadt Trier war bisher aber nicht zu erfahren, in welcher Höhe sich diese Kosten bewegen könnten. Sichern Sie sich im Zweifel durch eine Anfrage beim Rechtsamt der Stadt ab.

Der Bürgerverein Pfalzel plant, am 09.08.2006 eine Informationsveranstaltung zum Genehmigungsverfahren durchzuführen. Näheres hierzu wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Übrigen liegt uns ein Schreiben des Landesumweltministeriums vor, das uns, wenn man denn diese Haltung konsequent verfolgt, sehr hoffnungsvoll stimmt.

Zitat: Aber auch mit Erteilung der Genehmigung wird grundsätzlich kein Freibrief erteilt. Vielmehr haben die Betreiber für den umweltgerechten Betrieb ihrer Anlagen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der Auflagen des Genehmigungsbescheides zu sorgen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat dies im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu überwachen.

Kommentar zur Genehmigung:

1. Lärmemissionen

Die eingereichten Planungsunterlagen versprechen eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation. Umso mehr erstaunt die Erhöhung der zulässigen Belastung während der Nachtstunden für den Schälenberg in Ruwer von derzeit (Genehmigung vom 25.06.2003) 35 dB(A) auf zukünftig 37 dB(A).

Das mag auf den ersten Blick eine minimale Änderung sein. Eine Erhöhung von 3 – 4 dB(A) entspricht aber in etwa einer Verdopplung des empfundenen Lärmpegels!

Zudem fragt man sich natürlich, was um Himmels Willen bei einer Behörde vorgeht, die angesichts versprochener Verbesserungen die zulässige Belastung erhöht, und dies auch noch aus eigenem Antrieb. Sollen die bisherigen Überschreitungen, die im Rahmen der Erörterung ja eingeräumt wurden, nicht etwa beseitigt, sondern nur legalisiert werden?

Dieser Punkt betrifft nicht nur die Ruwerer Bürger/innen. Die Behörde scheint den versprochenen Verbesserungen hinsichtlich vorhandener Lärmbelastungen wohl selbst nicht zu trauen. Darauf müssen auch alle anderen Betroffenen reagieren.

Zufrieden stellend geregelt ist die Betriebszeit des Schlackebrechers von 08:00 – 18:00 Uhr. Hier stellt sich lediglich die Frage, ob dies auch für die Wochenenden, insbesondere für die Sonntage gelten soll. Hier gibt es z. B. bei der Fa. Steil abweichende Regelungen.

Eisenbahnverladearbeiten dürfen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr an 6 Stunden / Tag durchgeführt werden.

Auch hier stellt sich die Frage nach den Wochenenden.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob ein Bereitstellen von Waggons oder deren Abtransport auch während der Nachtstunden stattfinden soll. Solche Bewegungen würden besonders für die Karolingerstraße eine hohe Belastung darstellen. Schon heute gibt es hinreichend entsprechende Beschwerden.

Nicht geregelt wurden Transporte durch LKW.

Dies würde Transporte rund um die Uhr, auch an den Wochenenden, einschließlich der damit verbundenen Ent- oder Beladearbeiten erlauben!

Auf Seite 6 des Bescheides wird ausgeführt, dass die auf Seite 2 genannten Immissionsrichtwerte erst drei Jahre nach der Bestandskraft der Genehmigung eingehalten werden müssen.

Dies ist in keinem Falle hinnehmbar!

Bei der Wiederinbetriebnahme des Werkes im Jahre 2003 hat man unter Auflagen eine Erhöhung der Kapazität um ca. 50 % genehmigt. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind die zum Lärmschutz erlassenen Auflagen im Jahre 2004 ausgesetzt worden, da angeblich durch die erhöhte Schmelzleistung (Gutachten der Firma ProTerra) keine erhöhten Lärmbelastungen feststellbar waren. (Im Gegensatz zu ProTerra messen wir erhöhte Lärmpegel in jeder Nacht mit voller Schmelzleistung!)

Nun wird erneut eine Erhöhung der Kapazität um etwa 50 % beantragt und genehmigt. Das bekannt gewordene Investitionsvolumen ist beachtlich. Bezüglich des Schutzes der Bürger/innen vor Lärmauswirkungen tut die Behörde aber so, als ginge es um die Sanierung einer Altanlage, bei der man dem Betreiber lange Fristen einräumen müsse.

Dann wird auch noch das eigene, unverantwortliche Vorgehen der letzten Jahre – der Verzicht auf alle Auflagen bei Aufrechterhaltung der höheren Leistung – als Argument dazu bemüht, der gesamten Maßnahme ein großes öffentliches Interesse zu bescheinigen.

Das Argument auf Seite 7, die in den Nachtstunden von dem Betrieb ausgehenden Lärmemissionen würden überwiegend durch allgemeinen Umgebungs- oder auch Verkehrslärm überdeckt, ist – mit Verlaub – völliger Blödsinn.

Pfalzel hat zur Nachtzeit keinerlei Verkehrs- und auch keinen Umgebungslärm. Gerade dies sind die lebens- und lebenswerten Seiten unseres Ortsteils vor der Einrichtung dieses Industriegebiets gewesen. Andere Betriebe aus dem Hafengebiet sind in den letzten Jahren nachts nicht als störend aufgefallen. Den Schlaf raubt uns das Trierer Stahlwerk. Damit einher geht ein nicht zu verantwortender Ausstoß von Luftschadstoffen.

Nach unserer Auffassung muss die Baumaßnahme bezüglich des Faktors Lärm unmittelbar dazu führen, dass die jahrelang ertragenen, nicht hinnehmbaren und teilweise gesundheitsgefährdenden Lärmbelästigungen durch dieses Unternehmen ein sofortiges Ende finden.

2. Emissionen – Luft Stahlwerk

Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30. Oktober 1996 (IVU-Richtlinie) regelt die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Ein wesentliches Element der Richtlinie ist die Forderung nach Anwendung der "Besten Verfügbaren Techniken" (BVT) bei allen neuen Anlagen, spätestens ab 2007 auch bei allen bestehenden Anlagen. Dabei definiert die Richtlinie in Artikel 2 (11) die Besten Verfügbaren Techniken als

"... den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;

Das BVT-Merkblatt des Bundesumweltamtes zur Eisen- und Stahlerzeugung weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der zukünftigen Schrottvorwärmung erhöhte Emissionen organischer Schadstoffe auftreten können. Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Schadstoffe sind in den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Zur weitestgehenden Verminderung der Emissionen organischer Chlorverbindungen, insbesondere PCDD/F und PCB, empfiehlt das Papier:

- geeignete Nachverbrennung im Abgasleitungssystem oder in einer separaten Nachverbrennungskammer mit anschließendem schnellen Quenchen (Abkühlen) zwecks Verhinderung einer de-novo-Synthese *und/oder*
- Einblasen von Braunkohlekoksstaub in die Abgasleitung vor den Gewebefiltern

Ein Blick auf die Homepage der Badischen Stahlwerke in Kehl

<http://www.bsw-kehl.de>

zeigt, dass man sich dort für die Nachverbrennung entschieden hat.

Entsprechende Vorkehrungen beim TSW-Projekt sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Die Anwendung der besten verfügbaren Technik scheint bei dem Bauvorhaben nicht gewährleistet.

3. Kontrolle der Emissionen

Die auf den Seiten 4 und 5 dargestellten Abläufe zur Kontrolle der Luftschadstoffe sind – insbesondere unter Berücksichtigung der jüngsten Ergebnisse der Untersuchungen des Landesumweltamtes und der Gruppe ZEUS – absolut unzureichend. Man könnte glauben, die Genehmigungsinstanzen hätten keinerlei Kenntnis von der durch ihre bisherigen Versäumnisse eingetretenen Situation im Umfeld des Trierer Hafens.

Wenn am Kamin des TSW kontinuierliche Messungen durchzuführen sind, müssen auch die Messergebnisse umgehend – wenn möglich online - weitergegeben werden. Eine Anweisung, diese drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der Gewerbeaufsicht vorzulegen, könnte man sich auch gleich sparen. Die Entdeckung und Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten wird damit im schlimmsten Falle um 15 Monate verzögert.

Die weitere Anweisung, nur alle drei Jahre eine Erfassung der luftverunreinigenden Stoffe – also nicht nur eine Messung des Gesamtstaubs, sondern auch der Inhaltsstoffe – vornehmen zu lassen, ist in keiner Weise geeignet, die Bevölkerung im Umfeld der Anlage wirkungsvoll zu schützen.

Was vermissen wir?

Viele der vorgetragenen Einwendungen gegen das Vorhaben des TSW haben sich gegen eine An- und Abfahrt der LKW über die Eltzstraße ausgesprochen.

Schon im Rahmen des Erörterungstermins zeichnete sich ab, dass weder die Antragstellerin noch die Behörden den Einwendern hier folgen wollten. Der Genehmigungsbescheid schweigt sich zu diesem Thema aus.

Die Antragsunterlagen weisen neue Lagerflächen für Drahtrollen aus, die bis auf weniger als 250 m an die Karolingerstraße heranreichen. Es ist ein 24-Stunden-Betrieb vorgesehen. Die Firma hat im Vorfeld die Errichtung eines Erdwalls als Lärmschutz zugesagt. Genauere Angaben dazu fehlen.

Der Genehmigungsbescheid unterschlägt dieses Thema. Es fehlt jegliche Auflage zur Begrenzung von Lärmemissionen oder auch vor Einwirkungen durch Licht, was bei dieser Nähe zu einem Wohngebiet unbedingt berücksichtigt werden muss.

Stand: 29.07.2006

wird fortgesetzt, schauen Sie wieder rein!

Hinweise oder Rückfragen: Tel: 0651 / 69557 eMail: hjwirtz@arcor.de